

Der Gemeinderat der Gemeinde Estenfeld hat in seiner Sitzung am 18.04.2023 nachfolgende Richtlinie beschlossen und das Inkrafttreten auf den 01.05.2023 festgelegt:

Richtlinie der Gemeinde Estenfeld zur Förderung von Stecker-Solargeräten

Aufgrund steigender Kosten für fossile Energien bei gleichzeitig sinkenden Kosten für erneuerbare Energien ist es erforderlich, dass auch auf kommunaler Ebene geeignete Maßnahmen zur Anpassung und Ergänzung der Energiesysteme getroffen werden. Die Gemeinde Estenfeld hat sich zum Ziel gesetzt, den Einsatz und Ausbau von erneuerbaren Energien innerhalb der Gemeinde zu unterstützen und damit einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

Hierzu fördert die Gemeinde Estenfeld die Installation von Stecker-Solargeräten. Über die Förderanträge entscheidet die Gemeinde auf Grundlage dieser Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

§ 1 Zweck

Stecker-Solargeräte sind kleine Photovoltaik-Anlagen, die z.B. auf dem Balkon, der Terrasse oder im Garten installiert werden können. Auch Mieterinnen und Mietern oder den Eigentümern von Etagenwohnungen wird es damit ermöglicht, selbst Sonnenstrom zu erzeugen, Kosten zu sparen und damit das Klima zu schützen.

§ 2 Fördergegenstand

Die Gemeinde Estenfeld fördert durch einen einmaligen Zuschuss den einmaligen Kauf von Stecker-Solargeräten zum Anbringen auf Balkon, Terrasse oder anderen geeigneten Standorten mit einer maximalen Anschlussleitung von gegenwärtig 600 Watt für einen Stromkreis im Haushalt im Gebiet der Gemeinde Estenfeld.

§ 3 Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind

- a) Mieterinnen und Mieter selbstgenutzter Wohnungen und Wohngebäude (Einverständnis des Vermieters/Eigentümers muss vorliegen)
- b) Eigentümerinnen und Eigentümer selbstgenutzter Wohnungen und Wohngebäude innerhalb des Gebietes der Gemeinde Estenfeld, die nicht gewerbsmäßig mit der Erzeugung von Solarenergie beschäftigt sind.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nicht antragsberechtigt.

§ 4 Fördervoraussetzungen

Die Anforderungen der §§ 2, 3, 6 und 8 müssen erfüllt sein.

Die Anträge auf Förderung sind unmittelbar nach dem Kauf, spätestens jedoch 14 Tage nach Inbetriebnahme eines Stecker-Solargerätes bei der Gemeinde Estenfeld einzureichen.

Die Förderung wird nur solange von der Gemeinde Estenfeld gewährt, bis die zur Verfügung gestellten Finanzmittel aufgebraucht sind.

§ 5 Förderausschlüsse

Nicht förderfähig sind:

- a) Anträge, die nach dem 15. Dezember eines Kalenderjahres gestellt werden,
- b) Maßnahmen, denen planungs- und baurechtliche Belange entgegenstehen,
- c) Maßnahmen, die der Gestaltungssatzung der Gemeinde Estenfeld entgegenstehen,
- d) Maßnahmen, die gegen sonstige rechtliche Vorgaben verstoßen,
- e) Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.

§ 6 Art und Umfang der Förderung

Pro Haushalt kann nur ein Antrag gestellt werden.

Der Zuschuss für den Kauf von Stecker-Solargeräten mit einer maximalen Anschlussleistung von 600 Watt gemäß § 2 beträgt 25 % der Anschaffungskosten (brutto), maximal jedoch 200,00 €.

§ 7 Vorrang anderer Fördermittel / Obergrenze der Förderung

Die Fördermittel können mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kombiniert werden, soweit dies nicht von anderen Fördergebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird.

Andere Fördermittel sind grundsätzlich vorrangig auszuschöpfen.

Dies gilt nicht für die Förderung von Stecker bzw. Balkon-Solargeräten durch den Landkreis Würzburg, die nachrangig ausgeschöpft werden können.

Die Höhe der gesamten Fördermittel darf insgesamt 50% der Gesamtkosten nicht überschreiten.

§ 8 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Förderanträge sind im Rathaus der Gemeinde sowie auf der Homepage der Gemeinde Estenfeld unter <https://www.estenfeld.net> erhältlich.

Anträge können von der bzw. dem Antragsberechtigten schriftlich auf dem Postweg an die Gemeinde Estenfeld, Untere Ritterstr. 6, 97230 Estenfeld oder digital per E-Mail an post@vgem-estenfeld.bayern.de unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordrucks sowie Beifügung der dort aufgeführten Unterlagen gestellt werden.

Die Entscheidung bzw. Bewilligung über vorliegende Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht.

Über die Entscheidung wird der Antragsteller / die Antragstellerin schriftlich informiert. Für die Bewilligung muss der Antrag und die geforderten Anlagen vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Einreichung des Kosten- / Leistungsnachweises nach § 9.

Ansprechpartner in der Gemeinde Estenfeld:

Kämmerei Frau Kaufmann

E-Mail: s.kaufmann@vgem-estenfeld.bayern.de

Telefon: 09305/888-54

§ 9 Leistungsnachweis

Die Inbetriebnahme des Gerätes hat schnellstmöglich nach Zuschussbewilligung zu erfolgen, wobei das Gerät bis spätestens 30. Dezember des Kalenderjahres der Antragstellung funktionsfähig in Betrieb sein muss.

Als Nachweis ist die Installations- sowie die Registrierungsbestätigung des Gerätes im Markenstammregister bei der Bundesnetzagentur beizufügen.

Die Gemeinde Estenfeld behält sich das Recht vor, die funktionsfähig in Betrieb genommene Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte prüfen zu lassen.

§ 10 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach erfolgreicher Inbetriebnahme des Gerätes und erfolgter Prüfung der gemäß dieser Richtlinie vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen und Nachweise auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Gemeinde Estenfeld.

Alle Rechnungen und Nachweise sind bis spätestens 14 Tage nach Inbetriebnahme des Stecker-Solargerätes der Gemeinde Estenfeld, Untere Ritterstr. 6, 97230 Estenfeld oder digital per E-Mail an post@vgem-estenfeld.bayern.de vorzulegen.

§ 11 Rückforderung von Zuschüssen

Die Gemeinde Estenfeld behält sich das Recht vor, gewährte Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zweckzweck entsprechend verwendet wurden oder wenn die geförderte Stecker-Solar-Anlage weniger als drei Jahre nach der Aufstellung bzw. Anbringung demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dieses ist der Gemeinde Estenfeld unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 12 Subventionsbetrug

Die Angaben und die dazugehörigen Unterlagen im Förderverfahren sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuches (StGB), Art 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung strafrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz – BayStrAG) sowie § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG).

§ 13 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Estenfeld, 28.04.2023



Rosalinde Schraud
1. Bürgermeisterin
Gemeinde Estenfeld